

### Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl an die Landesregierung (Nr. 48-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann Dr. Haslauer - betreffend die Beteiligungen des Landes Salzburg an der DomQuartier Salzburg GmbH

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl betreffend die Beteiligungen des Landes Salzburg an der DomQuartier Salzburg GmbH vom 24. September 2020 erlaube ich mir, basierend auf einer entsprechenden Stellungnahme des Landeslegisten Dr. Paul Sieberer, Folgendes zu berichten:

**Zu Frage 1:** Wie hoch waren die Beratungskosten externer Unternehmen (Unternehmen, die beauftragt werden, Lösungen für bestimmte Fragestellungen eines Unternehmens zu finden. Dabei kann es sowohl um die Einsparung von Kosten, die Erschließung neuer Märkte die komplette Neuausrichtung eines Unternehmens etc. gehen) für die DomQuartier Salzburg GmbH, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019?

**Zu Frage 2:** Wie hoch waren die jeweiligen Kosten in oben genanntem Zeitraum, aufgliedernd nach Unternehmen, Auftrag, Leistung und Laufzeit der Verträge?

**Zu Frage 3:** Warum wurden die in Frage 2. genannten Unternehmen als externe Dienstleister herangezogen?

**Zu Frage 4:** Welchen positiven Output brachte die jeweilige in Frage 2. genannte Beratertätigkeit, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und nach dem jeweiligen Auftrag?

**Zu Frage 5:** Nach welchen Vergaberichtlinien und Kriterien wurden die in Punkt 2. genannten Beratungsunternehmen beauftragt, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Auftrag?

**Zu Frage 6:** Welche Beratungsunternehmen, die sich für Aufträge bewarben (siehe Frage 2.) wurden abgelehnt und warum?

Laut § 74 Abs. 1 GO-LT können Gegenstand einer Landtagsanfrage nur Angelegenheiten sein, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Hierunter ist lediglich der Vollziehungsbereich des Landes und nicht etwa die Gestion ausgegliederter Unternehmen zu verstehen. Der Landtag kann die Gestion

ausgliederter Unternehmen (sprich etwa die Frage, welche Verträge mit welchem Inhalt dieses Unternehmen abschließt) nicht prüfen. Insoweit besteht kein Interpellationsrecht. Dieses reicht nämlich nur soweit, als noch von Landesverwaltung gesprochen werden kann. Unternehmensentscheidungen als solche können vom Landtag mangels Vorliegen von Landesverwaltung und des Fehlens einer ausdrücklichen Ermächtigung wie etwa in Art. 52 Abs. 2 B-VG nicht hinterfragt werden.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 9. November 2020

Dr. Haslauer eh.